



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
29. Juni 2017

Resolution 2363 (2017)

**verabschiedet auf der 7989. Sitzung des Sicherheitsrats
am 29. Juni 2017**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Sudan und unterstreichend, wie wichtig es ist, diese uneingeschränkt zu befolgen,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans und seiner Entschlossenheit, mit der Regierung Sudans unter voller Achtung ihrer Souveränität zusammenzuarbeiten, um bei der Bewältigung der verschiedenen Herausforderungen in Sudan behilflich zu sein,

unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten, der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Staaten in der Region,

in Bekräftigung der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, feststellend, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf das jeweilige Land zugeschnitten ist, und *unter Hinweis* auf die Erklärung des Präsidenten S/PRST/2015/22,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, über Kinder und bewaffnete Konflikte, über den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen und über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

unterstreichend, wie wichtig unbeschadet der Hauptverantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit die Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen hinsichtlich der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Afrika, insbesondere in Sudan, ist,

Aktuelle Lage

begrüßend, dass die militärischen Konfrontationen zwischen Regierungsstreitkräften und Rebellengruppen nachgelassen haben und dass die Regierung Sudans eine einseitige Einstellung der Feindseligkeiten bis Juni 2017 und die Befreiungsarmee Sudans

17-10875 (G)



(Minni-Minawi-Splittergruppe) und die Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit (Gibril-Ibrahim-Splittergruppe) eine einseitige Einstellung der Feindseligkeiten bis November 2017 bekanntgegeben haben,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Präsenz bewaffneter Bewegungen aus Darfur in Konfliktgebieten außerhalb Sudans, *mit dem Ausdruck weiterer Besorgnis* über die jüngsten Zusammenstöße in Nord- und Ost-Darfur, *unter Verurteilung* der Verstöße gegen die einseitigen Einstellungen der Feindseligkeiten und alle Konfliktparteien *nachdrücklich auffordernd*, sich an ihre jeweilige einseitige Einstellung der Feindseligkeiten zu halten und sofort einer dauerhaften Waffenruhe zuzustimmen,

erneut verlangend, dass alle an dem Konflikt in Darfur beteiligten Parteien die Gewalt, einschließlich der Angriffe auf Zivilpersonen, Friedenssicherungskräfte und humanitäres Personal, sofort beenden,

unter Begrüßung der allgemeinen Verbesserung der Sicherheitsbedingungen, *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass die Sicherheitslage in Darfur insgesamt nach wie vor prekär ist, was auf die Aktivitäten von Milizen, die Eingliederung einiger Milizen in Hilfseinheiten der Streitkräfte der Regierung Sudans, die im Konflikt zwischen der Regierung Sudans und den bewaffneten Bewegungen und in Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen zu Schlüsselakteuren geworden sind und die Unsicherheit und die Bedrohung von Zivilpersonen in Darfur weiter verschärfen, sowie auf die Verbreitung von Waffen, die zu umfangreicher Gewalt beiträgt und die Herstellung der Rechtsstaatlichkeit untergräbt, Banditentum und Kriminalität und den Mangel an Rechtsstaatlichkeit zurückzuführen ist;

feststellend, dass Konflikte zwischen Bevölkerungsgruppen nach wie vor eine der Hauptursachen der Gewalt in Darfur sind, und *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass derartige Konflikte über Grund und Boden, den Zugang zu Ressourcen, Migrationsfragen und Stammesrivalitäten, einschließlich unter Beteiligung paramilitärischer Einheiten und Stammesmilizen, sowie die Angriffe auf Zivilpersonen und sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt anhalten und dass die entscheidenden Missstände, die den Konflikt verursacht haben, nach wie vor nicht angegangen werden,

unter Begrüßung der im Vergleich zu den Vorjahren erhöhten Präsenz der Sudanesischen Polizei in Darfur, *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Regierung Sudans, die Polizeistärke und -präsenz in Darfur zu erhöhen, *unterstreichend*, wie wichtig effektive Polizei- und Rechtsstaatsinstitutionen für die Schaffung eines schützenden Umfelds und die Bekämpfung der Straflosigkeit im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen sind, *feststellend*, dass die Sudanesische Polizei ihre Präsenz in Darfur zwar erhöht hat, aber nicht über die Kapazitäten für eine vollständige Präsenz an allen Orten und den vollständigen Schutz der Bevölkerung verfügt, und dass die Präsenz und die Kapazitäten der Justiz- und Strafvollzugsinstitutionen in ganz Darfur begrenzt sind und die Straflosigkeit für schwere Verbrechen nach wie vor weit verbreitet ist, *in Anerkennung* der Bemühungen der örtlichen Behörden um die Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung durch die Bereitstellung zusätzlicher Polizei-, Strafvollzugs- und Justizkräfte und materieller Ressourcen in Darfur, *feststellend*, dass diese Bemühungen konsolidiert und ausgeweitet werden sollen, um das schützende Umfeld für die Zivilbevölkerung zu stärken, ohne Diskriminierung, insbesondere im Hinblick auf die Verletzungen und Missbräuche der Rechte von Frauen und sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt sowie die Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, und *unter Hinweis* auf die Wichtigkeit der nationalen politischen Führungsverantwortung für die Erreichung dieses Zieles,

betonend, dass diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, zur Rechenschaft

gezogen werden müssen und dass die Regierung Sudans die Hauptverantwortung dafür trägt, die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Zivilpersonen zu schützen, einschließlich vor Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen,

unter Hinweis auf seine Resolution 2117 (2013) und *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Darfur, die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen entsteht, und die anhaltende Bedrohung der Zivilbevölkerung durch nicht zur Wirkung gelangte explosive Kampfmittel,

Humanitäre Lage und Vertreibung

erfreut darüber, dass die Neuvertreibungen im ersten Quartal 2017 zurückgegangen sind, aber *mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die Zunahme der Vertreibungen im Jahr 2016, als die bewaffneten Konflikte die Vertreibung von mehr als 140.000 Menschen sowie von 40.000 weiteren Menschen, die später wieder an ihre Herkunftsorte zurückgekehrt sind, auslösten und Berichten zufolge Tausende mehr vertrieben wurden, was aber aufgrund von Zugangsbeschränkungen nicht bestätigt werden konnte, wodurch sich die Gesamtzahl der langfristig Binnenvertriebenen in Darfur auf schätzungsweise 2,7 Millionen erhöht hat und die Zahl der Menschen, die humanitäre Hilfe benötigen, nunmehr bei insgesamt 2,1 Millionen liegt,

die Geber, die Regionalbehörden in Darfur und die Regierung Sudans *auffordernd*, die erforderlichen Finanzmittel zur Versorgung der Hilfebedürftigen bereitzustellen, einschließlich für das Landesteam der Vereinten Nationen, und Entwicklungsmaßnahmen zur Unterstützung des Übergangs zur Friedenskonsolidierung zu ergreifen, und die Regierung Sudans und die örtlichen Behörden *nachdrücklich auffordernd*, für ein Umfeld zu sorgen, das der Durchführung dieser Maßnahmen förderlich ist und die Verbesserung des Zugangs für die Entwicklungsakteure einschließt,

Kenntnis nehmend von einigen Verbesserungen im schützenden Umfeld, aber *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass Binnenvertriebene nach wie vor ernststen Bedrohungen ihrer Sicherheit, darunter Tötung, Vergewaltigung oder Drangsalierung, ausgesetzt sind, wenn sie außerhalb der Lager existenzsichernden Tätigkeiten nachgehen, und dass die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe 2016 und im ersten Quartal 2017 zugenommen und die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten und die schweren Rechtsverletzungen an Kindern beunruhigende Ausmaße angenommen haben,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Regierung Sudans die tieferen Konfliktursachen angeht und die staatliche Autorität in ganz Darfur ausweitet, insbesondere durch die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte, um den Übergang zur Friedenskonsolidierung zu ermöglichen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die humanitäre und Sicherheitslage sowie der Mangel an Kapazitäten bei den Regionalbehörden in Darfur den Übergang von der Nothilfe zu Stabilisierungs- und Entwicklungsmaßnahmen behindern, *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Regierung Sudans, mit Unterstützung interessierter Geber dafür zu sorgen, dass dem Büro für die Weiterverfolgung des Friedens in Darfur angemessene Ressourcen für die Fortsetzung der Arbeit der ehemaligen Regionalbehörde für Darfur und der Kommissionen bereitgestellt werden, *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Geber und die Regierung Sudans, ihren Zusagen nachzukommen und ihre Verpflichtungen rechtzeitig zu erfüllen, einschließlich der auf der Konferenz in Doha im April 2013 eingegangenen Verpflichtungen, *bekräftigend*, dass Entwicklung einem dauerhaften Frieden in Darfur förderlich sein kann, und die Geber *auffordernd*, die Entwicklungsstrategie

für Darfur zu unterstützen und sicherzustellen, dass ihre Finanzierung den derzeitigen Entwicklungsbedürfnissen Darfurs angemessen angepasst ist,

unter Hinweis auf die von der Regierung Sudans und anderen Unterzeichnern des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur eingegangenen Verpflichtungen, in den von ihnen kontrollierten Gebieten den ungehinderten Zugang für die humanitäre Hilfe zu der bedürftigen Bevölkerung und den Schutz der humanitären Helfer und ihrer Einsätze sicherzustellen sowie dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (UNAMID) bei der Durchführung seines Mandats in allen Gebieten Darfurs jederzeit uneingeschränkte Bewegungsfreiheit zu garantieren, und *ferner unter Hinweis* auf die Rolle der Kommission für die Weiterverfolgung der Umsetzung des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur bei der Bewertung dieser Umsetzung,

Operative Herausforderungen

unter Begrüßung der Verbesserungen im Hinblick auf die Bewegungsfreiheit des Personals des UNAMID und des humanitären Personals, die Ausstellung von Visa für Personal des UNAMID und die Abfertigung von UNAMID-Containern, jedoch *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass es nach wie vor Einschränkungen gibt, darunter die von der Regierung Sudans auferlegten Einschränkungen der Durchführung nächtlicher Patrouillen in ganz Darfur und solche, die den UNAMID daran hindern, schnell in Gebiete zu gelangen, in denen es zu Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen kommt, und dass Hindernisse, einschließlich bürokratischer Hindernisse, nach wie vor die Fähigkeit des UNAMID zur Erfüllung seines Mandats beeinträchtigen, darunter die Visabeschränkungen, die sich gegen einige Komponenten des UNAMID, insbesondere die Menschenrechtssektion, richten, und die anhaltenden Verzögerungen bei der Abfertigung von UNAMID-Containern, *in Anerkennung* dessen, dass sich die Regierung Sudans verpflichtet hat, in allen logistischen Fragen mit dem UNAMID und dem humanitären Personal zu kooperieren, und die Regierung Sudans *auffordernd*, ihrer Verpflichtung dauerhaft uneingeschränkt nachzukommen, um zu gewährleisten, dass das humanitäre Personal und der UNAMID zugunsten der Deckung der grundlegenden Bedürfnisse tätig sein können,

Politische Lage

erneut erklärend, dass es keine militärische Lösung für den Konflikt in Darfur geben kann und dass eine alle Seiten einschließende politische Regelung für die Wiederherstellung des Friedens unerlässlich ist, *unterstreichend*, wie wichtig es ist, bei der Suche nach einem dauerhaften Frieden die tieferen Ursachen des Konflikts, darunter die Bewirtschaftung der Flächen-, Wasser- und anderen Ressourcen und die gegenüber der einen oder anderen Gruppe als voreingenommen wahrgenommene Haltung der Regierung Sudans, umfassend anzugehen, was dem darfurischen Volk rasch einen echten Nutzen bringen sollte, und in dieser Hinsicht *in Bekräftigung* seiner Unterstützung für das Doha-Dokument für Frieden in Darfur, als tragfähiger Rahmen für den Friedensprozess in Darfur, und für seine beschleunigte Umsetzung sowie für die Umsetzung des Fahrplans der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union und die von ihr vermittelten Friedensgespräche,

unter Begrüßung der Unterzeichnung des Fahrplans der Hochrangigen Umsetzungsgruppe durch die Regierung Sudans und die bewaffneten Bewegungen, *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Parteien, sofortige Fortschritte bei der Umsetzung des Fahrplans zu erzielen, darunter die Unterzeichnung von Vereinbarungen der Parteien über die Einstellung der Feindseligkeiten und die Bereitstellung humanitärer Hilfe im Einklang mit der ersten Phase des Fahrplans, und *ferner mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Gruppen, die den Fahrplan nicht unterzeichnet haben, dies unverzüglich zu tun,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten im Rahmen des Nationalen Dialogs für Sudan im Oktober 2016, einschließlich der Annahme eines nationalen Dokuments und der späteren Ernennung des Ersten Vizepräsidenten zum Ministerpräsidenten und Bildung einer Regierung der nationalen Einheit, *feststellend*, dass bedeutende Oppositionsgruppen in Sudan sich noch nicht am Nationalen Dialog beteiligt haben, aus der Sorge heraus, dass der Prozess in einem politisch und menschenrechtlich negativen Klima stattfindet, *feststellend*, dass die Regierung Sudans ihre Offenheit für den Beitritt dieser Oppositionsgruppen zum Prozess des Nationalen Dialogs zum Ausdruck gebracht hat, und die Regierung Sudans *ermutigend*, ein inklusiveres Umfeld zu schaffen, das es diesen Oppositionsgruppen ermöglichen würde, zu diesem Prozess beizutragen, unter anderem zu den Modalitäten für die Umsetzung der in dem nationalen Dokument vereinbarten Empfehlungen, und dem Prozess des Nationalen Dialogs für die Ausarbeitung einer neuen Verfassung beizutreten,

feststellend, dass die Fähigkeit des UNAMID zur Erleichterung von Fortschritten bei der Umsetzung des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur durch Verzögerungen und das Fehlen einer alle Seiten einschließenden politischen Regelung zwischen der Regierung und den bewaffneten Bewegungen, die nicht unterzeichnet haben, beeinträchtigt wird,

in Anbetracht dessen, dass lokale Streitbeilegungsmechanismen eine wichtige Rolle bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen spielen, einschließlich Konflikten über natürliche Ressourcen, *nachdrücklich dazu auffordernd*, intensivere wirksame Anstrengungen zu unternehmen, um zu verhindern, dass lokale Streitigkeiten zu Gewalt, mit entsprechenden Auswirkungen auf die lokale Zivilbevölkerung, führen, *in Anerkennung* der diesbezüglichen Bemühungen der sudanesischen Behörden, mit Unterstützung des UNAMID, und der Bemühungen des Landesteam der Vereinten Nationen, insbesondere über den Friedens- und Stabilitätsfonds für die lokalen Gemeinschaften in Darfur, *unter Begrüßung* des ermutigenden Abschlusses mehrerer Friedensabkommen zwischen Bevölkerungsgruppen, mit Unterstützung des UNAMID und des Landesteam der Vereinten Nationen, und *nachdrücklich fordernd*, dass sie ihre Zusammenarbeit mit der Regierung Sudans fortsetzen, um für diese Konflikte dauerhafte Lösungen zu finden,

unter Begrüßung regionaler und anderer Initiativen, die in engem Zusammenwirken mit der Regierung Sudans unternommen werden, um die tieferen Ursachen des Konflikts in Darfur anzugehen und einen nachhaltigen Frieden zu fördern, und *mit Lob* für die Bemühungen der Hocharangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union unter der Leitung von Präsident Thabo Mbeki und der Bemühungen des Gemeinsamen Sonderbeauftragten, Frieden, Stabilität und Sicherheit in Darfur herbeizuführen, einschließlich durch die Unterstützung der internationalen, regionalen und nationalen Bemühungen zur Neubelebung des Friedensprozesses und zur Erhöhung seiner Inklusivität,

mit der Aufforderung an alle Parteien, ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht nachzukommen, *betonend*, welche Bedeutung der Rat der Beendigung der Straflosigkeit beimisst, unter anderem indem sichergestellt wird, dass die Täter der von allen Parteien in Darfur begangenen Verbrechen, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, vor Gericht gestellt und zur Rechenschaft gezogen werden, *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Regierung Sudans, ihren Verpflichtungen in dieser Hinsicht nachzukommen, *unter Begrüßung* der laufenden Ermittlungen des von der Regierung Sudans ernannten Sonderstaatsanwalts für Darfur, insbesondere in Fällen von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, *betonend*, dass in dieser Hinsicht weitere Fortschritte beim Vorgehen gegen die Täter auf allen Seiten erzielt werden müssen, *mit der erneuten Aufforderung*, bei dem Entwurf der Vereinbarung, die eine Beobachtung der Verhandlungen des Sondergerichtshofs durch den UNAMID und die Afrikanische Union vorsieht, rasche Fortschritte zu erzielen, und

mit der Aufforderung an die Regierung Sudans, die Angriffe gegen den UNAMID rasch zu untersuchen und die Täter vor Gericht zu stellen,

in Bekräftigung seiner Besorgnis darüber, dass sich die Instabilität in Darfur negativ auf die Stabilität ganz Sudans sowie der Region auswirkt, die staatlichen Akteure in der Region *ermutigend*, bei der Bekämpfung grenzüberschreitender Probleme wie des Waffenschmuggels zusammenzuarbeiten, um Frieden und Stabilität in Darfur und in der gesamten Region herbeizuführen, und in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf das in Ziffer 9 der Resolution 1556 (2004) und Ziffer 7 der Resolution 1591 (2005) enthaltene und in Ziffer 9 der Resolution 1945 (2010) und Ziffer 4 der Resolution 2035 (2012) aktualisierte Waffenembargo,

in Würdigung der Anstrengungen des UNAMID zur Förderung des Friedens und der Stabilität in Darfur und *in Bekräftigung* seiner uneingeschränkten Unterstützung für den UNAMID,

unter Begrüßung des Sonderberichts des Generalsekretärs und des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union vom 18. Mai 2017 (S/2017/437) (der Sonderbericht) und des Berichts des Generalsekretärs vom 14. Juni 2017 über den UNAMID,

feststellend, dass die Situation in Sudan eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das Mandat des UNAMID bis zum 30. Juni 2018 zu verlängern;
2. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen in dem Sonderbericht des Generalsekretärs und des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union, *unterstützt* die Empfehlung einer Doppelstrategie, die zum einen auf den militärischen Schutz, die Räumung explosiver Kampfmittelrückstände und die Erbringung von Nothilfe im Gebiet Dschebel Marra und zum anderen darauf gerichtet ist, in anderen Gebieten Darfurs, in denen zuletzt keine Kampfhandlungen stattgefunden haben, die Situation zu stabilisieren, die Polizei zu unterstützen und beim Aufbau rechtsstaatlicher Institutionen behilflich zu sein und gleichzeitig die Zivilbevölkerung weiter zu schützen, bei Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen zu vermitteln und die Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheitssektorreform weiterzuverfolgen, wie im Doha-Dokument für Frieden in Darfur vorgesehen und orientiert am Politikrahmen der Afrikanischen Union für Sicherheitssektorreform, sowie der Umsetzung des Doha-Dokuments weiter nachzugehen;
3. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Situation in allen Gebieten Darfurs auch weiterhin zu beobachten, die geografische Dislozierung der Streitkräfte des UNAMID regelmäßig zu überprüfen und innerhalb des UNAMID Flexibilität zu bewahren, um auf Entwicklungen in ganz Darfur zu reagieren, soweit es die Situation erfordert;
4. *unterstreicht*, dass die Umstrukturierung des UNAMID durch eine Verbesserung der Fähigkeit zur schnellen und adäquaten Reaktion auf Bedrohungen wirksam aufgefangen werden muss;
5. *beschließt*, im Einklang mit diesen Empfehlungen für den Zeitraum von sechs Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution („Phase 1“) die genehmigte Truppen- und Polizeistärke des UNAMID auf einen Stand von höchstens 11.395 Militär- und 2.888 Polizeikräften, einschließlich Einzelpolizisten und Angehöriger organisierter Polizeieinheiten, zu reduzieren;
6. *ersucht* den Generalsekretär und den Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union, in Konsultation mit dem UNAMID bis zum 1. Januar 2018 eine schriftliche Bewertung vorzulegen, die auf Folgendes eingeht:

- i) den Stand der Umsetzung von Phase 1 der in dem Sonderbericht empfohlenen Umstrukturierung;
- ii) die Auswirkungen der Reduzierungen in Phase 1 auf die Gebiete, aus denen sich der UNAMID zurückgezogen hat, einschließlich in Bezug auf den Schutzbedarf, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, und auf die Fähigkeit der Nothilfeakteure zur Erbringung humanitärer Hilfe;
- iii) die Kooperation der Regierung Sudans mit dem UNAMID, namentlich dass sie sicherstellt, dass der UNAMID in ganz Darfur ungehinderte Bewegungsfreiheit hat, in der Lage ist, die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu erleichtern, und über den Handlungsspielraum verfügt, nach Bedarf Einsatzstützpunkte zu errichten und zu schließen, einschließlich der Errichtung eines vorübergehenden Einsatzstützpunkts in Golo, und dass die Mandatskräfte des UNAMID ohne Beschränkungen oder Hindernisse in Gebiete in ganz Darfur zurückkehren können, einschließlich in Gebiete, aus denen der UNAMID sich zurückgezogen hat;
- iv) die Beseitigung bürokratischer Hindernisse für den UNAMID, einschließlich im Hinblick auf Zollabfertigungen und die Ausstellung von Visa;
- v) die Frage, ob die Bedingungen vor Ort weitere Reduzierungen zulassen;

7. *beschließt*, mit Wirkung vom 31. Januar 2018 die maximale Truppen- und Polizeistärke des UNAMID weiter zu reduzieren, unter Berücksichtigung der Empfehlungen in dem Sonderbericht („Phase 2“), und bis zum 30. Juni 2018 die genehmigte Truppen- und Polizeistärke auf einen Stand von höchstens 8.735 Militär- und 2.500 Polizeikräften, einschließlich Einzelpolizisten und Angehöriger organisierter Polizeieinheiten, zu reduzieren, es sei denn, er beschließt, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der in Ziffer 6 erbetenen Bewertung den Umfang und das Tempo der Reduzierung anzupassen;

8. *betont*, dass im Kontext der Entwicklung der Sicherheitslage jede weitere Optimierung der Mission nach Maßgabe der Erfüllung der Fortschrittskriterien und der Bedingungen vor Ort vorgenommen werden soll und dass sie schrittweise, abgestuft, flexibel und in umkehrbarer Weise erfolgen soll und dass bei einer Reduzierung der uniformierten Komponente der hybride Charakter der Mission erhalten und der Beibehaltung der leistungsfähigsten Kontingente Priorität beigemessen werden soll;

9. *begrüßt* die Absicht, eine umfassende Überprüfung des Zivilpersonalbedarfs des UNAMID vorzunehmen, um sicherzustellen, dass die Personalausstattung im Hinblick auf die Durchführung des geänderten Mandats angepasst wird, und *unterstreicht* die Notwendigkeit einer angemessenen Personalausstattung in Übereinstimmung mit der Umstrukturierung des UNAMID, einschließlich der verstärkten Konzentration auf die Stabilisierung der Lage in Darfur;

10. *bekräftigt* die strategischen Prioritäten des UNAMID, die in Resolution 2296 (2016) wie folgt festgelegt wurden:

- a) Schutz von Zivilpersonen, Erleichterung der Bereitstellung humanitärer Hilfe und Gewährleistung der Sicherheit des humanitären Personals;
- b) Vermittlung zwischen der Regierung Sudans und den bewaffneten Bewegungen, die nicht unterzeichnet haben, auf der Grundlage des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur, unter Berücksichtigung des laufenden demokratischen Wandels auf der nationalen Ebene;
- c) Unterstützung der Vermittlungsbemühungen in Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen, einschließlich durch Maßnahmen zur Bekämpfung ihrer tieferen Ursachen,

in Zusammenarbeit mit der Regierung Sudans, dem Landesteam der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft;

11. *ersucht* den UNAMID, auch weiterhin alle seine Aktivitäten und den Einsatz seiner Ressourcen auf die Verwirklichung dieser Prioritäten auszurichten, alle anderen Aufgaben, die nicht diesen Prioritäten dienen, einzustellen und die Mission dementsprechend zu straffen, *ersucht* alle Teile der Truppen-, Polizei- und Zivilkomponenten des UNAMID, auf eine integrierte Weise zusammenzuarbeiten, *legt* dem UNAMID, dem Landesteam der Vereinten Nationen und den anderen in Darfur tätigen Einrichtungen der Vereinten Nationen *nahe*, die Integration zu verstärken, und *betont* die Wichtigkeit einer angemessenen Aufgabenaufteilung und Koordinierung zwischen dem UNAMID und dem Landesteam der Vereinten Nationen;

12. *bekräftigt*, dass der UNAMID auch künftig bei Entscheidungen über den Einsatz der vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen Folgendes vordringlich behandeln muss: a) den Schutz von Zivilpersonen in ganz Darfur und b) die Gewährleistung des sicheren, raschen und ungehinderten humanitären Zugangs und der Sicherheit des humanitären Personals und der humanitären Aktivitäten im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, und *ersucht* den UNAMID, bei der Umsetzung seiner missionsweiten umfassenden Strategie zur Erreichung dieser Ziele in Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen internationalen und nichtstaatlichen Akteuren seine Fähigkeiten so weit wie möglich auszuschöpfen;

13. *unterstreicht*, dass die Regierung Sudans, einschließlich der lokalen Behörden, die Institutionen der Vereinten Nationen und die Entwicklungsakteure sich abstimmen und zusammenarbeiten müssen, unter anderem um die Sicherheitslage zu stabilisieren und zu verbessern und bei der Wiederherstellung der staatlichen Autorität behilflich zu sein;

14. *beschließt*, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta, die Ermächtigungen zur Ergreifung der in Ziffer 15 der Resolution 1769 (2007) festgelegten und in Ziffer 15 der vorliegenden Resolution weiter ausgeführten erforderlichen Maßnahmen zu verlängern, und fordert den UNAMID nachdrücklich auf, von allen gegen ihn selbst und sein Mandat gerichteten Bedrohungen abzuschrecken;

15. *beschließt*, dass das Mandat des UNAMID die folgenden Aufgaben umfasst:

a) Schutz von Zivilpersonen, Erleichterung der Bereitstellung humanitärer Hilfe und Gewährleistung der Sicherheit des humanitären Personals

i) unbeschadet der Hauptverantwortung der sudanesischen Behörden Zivilpersonen, einschließlich Frauen und Kindern, in ganz Darfur zu schützen, unter anderem durch eine weitere Verlagerung auf eine stärker präventive und präemptive Haltung bei der Verfolgung seiner Prioritäten und zur aktiven Verteidigung seines Mandats, verbesserte Frühwarnung, proaktive militärische Einsätze und aktive und wirksame Patrouillen in Gebieten mit hohem Konfliktrisiko und einer hohen Konzentration von Binnenvertriebenen, eine raschere und wirksamere Reaktion auf Gewaltandrohungen gegen Zivilpersonen, einschließlich durch regelmäßige Überprüfungen der geografischen Dislozierung der Streitkräfte des UNAMID, die Sicherung der Lager von Binnenvertriebenen, der angrenzenden Gebiete und der Rückkehrgebiete;

ii) gegen Zivilpersonen gerichtete Drohungen und Angriffe festzustellen und zu melden, Präventions- und Reaktionspläne umzusetzen und die zivil-militärische Zusammenarbeit zu stärken;

- iii) in enger Abstimmung mit humanitären Partnern und anderen maßgeblichen Partnern die missionsweite Strategie für den Schutz von Zivilpersonen vollständig umzusetzen und anzuwenden;
- iv) in Abstimmung mit der Regierung Sudans den Kapazitätsaufbau der Regierungspolizei in Darfur, einschließlich des Aufbaus einer bürgernahen Polizeiarbeit und der diesbezüglichen Ausbildung, unter anderem im Hinblick auf die Gewährleistung der Sicherheit in den Binnenvertriebenenlagern und entlang den Migrationsrouten, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen und Rechenschaftsstandards zu unterstützen;
- v) durch proaktive Patrouillen die Polizeimaßnahmen der Parteien in den Binnenvertriebenenlagern zu überwachen;
- vi) zur Unterstützung der nationalen Institutionen technische Beratung und Koordinierung bei Antiminaktionen sowie Minenräumkapazitäten bereitzustellen;
- vii) bei der Durchführung der Bestimmungen des Friedensabkommens für Darfur, des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur und aller darauffolgenden Vereinbarungen betreffend die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit behilflich zu sein und zur Schaffung eines der Achtung der Menschenrechte, der Rechenschaftspflicht und der Rechtsstaatlichkeit förderlichen Umfelds beizutragen, in dem der wirksame Schutz aller gewährleistet ist, und zu diesem Zweck unter anderem die Menschenrechtslage zu beobachten und darüber Bericht zu erstatten, die institutionelle Entwicklung, die Fürsprachearbeit bei den Behörden und den Ausbau von Kapazitäten zur Stärkung der Institutionen für die Unrechtsaufarbeitung, einschließlich des Sondergerichtshofs für Darfur, und der Menschenrechtsinstitutionen zu unterstützen sowie durch Beratung und logistische Unterstützung in Gebieten Darfurs, die für die freiwillige Rückkehr vertriebener Bevölkerungsgruppen von zentraler Bedeutung sind, den Aufbau von Strafjustizinstitutionen und die Errichtung ländlicher Gerichte zu unterstützen, damit Streitigkeiten über Grund und Boden beigelegt und andere Triebkräfte von Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen angegangen werden können;
- viii) durch die Bereitstellung technischer und logistischer Unterstützung für lokale Mechanismen der Konfliktbeilegung die Regierung Sudans und die lokalen Verwaltungsbehörden bei der Ausweitung der staatlichen Autorität in ganz Darfur zu unterstützen und auf diese Weise Konflikte zwischen Bevölkerungsgruppen abzubauen, die Rechenschaftspflicht zu stärken und Bedingungen zu schaffen, die die freiwillige Rückkehr vertriebener Bevölkerungsgruppen fördern;
- ix) dafür zu sorgen, dass in Darfur ausreichende Kapazitäten und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie in Kinderschutz- und Geschlechterfragen vorhanden sind, um zu den Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in Darfur beizutragen, mit besonderem Schwerpunkt auf schutzbedürftigen Gruppen;
- x) Menschenrechtsübergrieße und -verletzungen, insbesondere auch gegen Frauen und Kinder, sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu beobachten, zu verifizieren und den Behörden zur Kenntnis zu bringen, als Grundlage für die verstärkte, detaillierte, umfassende und öffentliche Berichterstattung zu diesem Thema, die der Generalsekretär im Rahmen seiner regelmäßigen 60-Tage-Berichte an den Sicherheitsrat leistet;
- xi) die Durchführung der in dem Friedensabkommen für Darfur, dem Doha-Dokument für Frieden in Darfur und allen darauffolgenden Vereinbarungen enthal-

tenen Bestimmungen betreffend die Wahrung der Rechte von Frauen und Kindern zu unterstützen;

xii) die wirksame und ungehinderte Bereitstellung humanitärer Hilfe und den uneingeschränkten Zugang zu den Hilfebedürftigen zu erleichtern;

xiii) zur Schaffung der erforderlichen Sicherheitsbedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe beizutragen und die freiwillige und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen an ihre Heimstätten zu erleichtern sowie die Regierung dabei zu unterstützen, dauerhafte Lösungen im Hinblick auf die freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen im Einklang mit internationalen Standards zu finden;

xiv) innerhalb seiner Einsatzgebiete und im Rahmen seiner Möglichkeiten das Personal, die Einrichtungen, die Anlagen und die Ausrüstung des hybriden Einsatzes zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union und der humanitären Helfer zu gewährleisten;

b) Vermittlung zwischen der Regierung Sudans und den bewaffneten Bewegungen, die nicht unterzeichnet haben

i) in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Sondergesandten für Sudan und Südsudan den von der Hocharangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union geleiteten Friedensprozess in Sudan, einschließlich der Verhandlungen über die Einstellung der Feindseligkeiten und den humanitären Zugang in Darfur, zu unterstützen;

ii) die Durchführung des Friedensabkommens für Darfur und die Umsetzung des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur und der darauffolgenden Vereinbarungen zu unterstützen und zu überwachen;

iii) im Hinblick auf die komplementäre Durchführung aller Friedensabkommen in Sudan Rat zu geben, insbesondere im Hinblick auf die nationalen Bestimmungen dieser Abkommen und die Einhaltung der nationalen Interimsverfassung;

iv) die Durchführung des Friedensabkommens für Darfur und die Umsetzung des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur und aller darauffolgenden Vereinbarungen, insbesondere der Bestimmungen betreffend die Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, den internen Dialog, Gerechtigkeit und Aussöhnung sowie Grund und Boden, im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen, einschließlich durch die Bereitstellung technischer Hilfe und logistischer Unterstützung für die Residualorgane der Regionalbehörde für Darfur;

v) zur Nutzung der Fähigkeit der Frauen zur Beteiligung am Friedensprozess, einschließlich durch politische Vertretung, wirtschaftliche Selbstbestimmung und Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt, beizutragen;

c) Unterstützung der Vermittlungsbemühungen in Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen, einschließlich durch Maßnahmen zur Bekämpfung ihrer tieferen Ursachen

i) die Vermittlungsbemühungen in Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen zu unterstützen, einschließlich durch die Unterstützung lokaler Mechanismen zur Konfliktbeilegung, und zu diesem Zweck mit der Regierung Sudans, Stammes- und Milizenführern, dem Landesteam der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten, um einen Aktionsplan zur Verhütung und Beilegung der Konflikte zwischen Bevölkerungsgruppen in jedem Staat von Darfur zu erarbeiten, der die Beseitigung der tieferen Ursachen dieser Konflikte, wie Streitigkeiten über Grund

und Boden, Zugang zu Ressourcen, Migrationsfragen und Stammesrivalitäten, umfasst;

ii) die Umsetzung eines rechtlichen und institutionellen Rahmens zu unterstützen, der darauf abzielt, die tieferen Konfliktursachen anzugehen, darunter Konflikte über Grund und Boden, Zugang zu Ressourcen, Migrationsfragen und Stammesrivalitäten, einschließlich unter Beteiligung paramilitärischer Einheiten und Stammesmilizen;

iii) allen Interessenträgern und lokalen Verwaltungsbehörden insbesondere bei ihren Anstrengungen behilflich zu sein, auf ausgewogene Weise Ressourcen von der Bundesregierung an die Darfur-Staaten zu transferieren und Wiederaufbaupläne und bestehende und spätere Vereinbarungen über Fragen der Landnutzung und Entschädigung umzusetzen;

iv) die Umsetzung des Mechanismus des internen Dialogs und der internen Konsultationen in Darfur zu unterstützen, unter anderem durch die Förderung seiner Einbeziehung in den Prozess zur Überprüfung der Verfassung;

16. *betont*, wie wichtig es ist, das Landesteam der Vereinten Nationen mit ausreichenden Ressourcen zur Bereitstellung der in dieser Resolution hervorgehobenen Unterstützung auszustatten, und *legt* den Mitgliedstaaten und zuständigen Organisationen *nahe*, zu erwägen, die notwendige freiwillige Finanzierung zu leisten;

17. *begrüßt* die Anstrengungen zur Steigerung der Wirksamkeit des UNAMID, *unterstreicht* in dieser Hinsicht, dass der UNAMID bei seinen Truppenverlegungen mehr Flexibilität sicherstellen und die Präsenz von Einzelpolizisten im Feld erhöhen soll, und *fordert* den Generalsekretär *auf*, dafür zu sorgen, dass die Vereinbarungen und die Erklärungen zu den Anforderungen an Einheiten zwischen den Truppen und Polizei für den UNAMID stellenden Ländern und den Vereinten Nationen dieser Notwendigkeit Rechnung tragen;

18. *ersucht* den UNAMID, sicherzustellen, dass jede Unterstützung für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte bereitgestellt wird, und *ersucht* den Generalsekretär, in seine Berichte an den Sicherheitsrat Informationen über die bei der Umsetzung der Richtlinien erzielten Fortschritte aufzunehmen;

19. *legt* den Missionen der Vereinten Nationen in der Region, insbesondere dem UNAMID, der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei, der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan, der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen und der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik *eindringlich nahe*, sich untereinander eng abzustimmen, und *ersucht* den Generalsekretär, für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Missionen zu sorgen;

Politische Lage

20. *lobt* die Bemühungen des Gemeinsamen Sonderbeauftragten, geleitet von dem Rahmen für die Moderation des Friedensprozesses für Darfur durch die Afrikanische Union und die Vereinten Nationen den Friedensprozess neu zu beleben und seine Inklusivität zu erhöhen, unter anderem durch die erneute Einbeziehung der Bewegungen, die nicht unterzeichnet haben, und *begrüßt*, dass der Gemeinsame Sonderbeauftragte sich stärker mit der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union und dem Sondergesandten der Vereinten Nationen für Sudan und Südsudan abstimmt, um ihre Vermittlungsbemühungen zu synchronisieren und Fortschritte im Hinblick auf direkte Verhandlungen zwischen der Regierung Sudans und den bewaffneten Bewegungen in Darfur herbeizuführen;

21. *begrüßt*, dass bei der Umsetzung von Elementen des Doha-Dokuments für den Frieden in Darfur Fortschritte erzielt wurden, einschließlich des Beitritts der Sudanesischen Befreiungsbewegung-Zweite Revolution zu dem Dokument und der Integration ehemaliger Rebellen in die Machtstrukturen Sudans und den internen Dialog und die internen Konsultationen in Darfur, *bekundet jedoch seine Besorgnis* über die anhaltenden Verzögerungen bei der Umsetzung des Doha-Dokuments insgesamt, einschließlich der Bestimmungen betreffend Entschädigung und die Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge, *fordert* die Unterzeichnerparteien *nachdrücklich auf*, das Doha-Dokument vollständig umzusetzen, *nimmt Kenntnis* von der Einrichtung des Büros für die Weiterverfolgung des Friedens in Darfur, welches an die Stelle der Regionalbehörde für Darfur tritt, *fordert* die Regierung und die Unterzeichnerparteien *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Büros geschaffenen Einrichtungen mit den Ressourcen und Befugnissen ausgestattet sind, die sie zur Durchführung ihrer Mandate benötigen, *verlangt*, dass die bewaffneten Bewegungen, die nicht unterzeichnet haben, die Umsetzung des Doha-Dokuments nicht behindern, und *ermutigt* den UNAMID und das Landesteam der Vereinten Nationen, sich auch weiterhin voll für die Unterstützung der Umsetzung des Doha-Dokuments einzusetzen;

22. *nimmt Kenntnis* von dem Abschluss der jüngsten Phase des Nationalen Dialogs im Oktober 2016 und der Bildung einer neuen Regierung im Mai 2017, einschließlich der Ernennung des Ersten Vizepräsidenten zum Ministerpräsidenten, und *ermutigt* die Regierung Sudans, ein Umfeld zu unterstützen, das die Mitwirkung der Opposition an den politischen Prozessen fördert, einschließlich der Umsetzung der Empfehlungen des Nationalen Dialogs auf eine inklusive Weise;

23. *hebt hervor*, wie wichtig die Arbeit der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union ist, *ermutigt* alle an dem Konflikt beteiligten Parteien, in konstruktiver Zusammenarbeit mit der Hochrangigen Umsetzungsgruppe den Fahrplan der Gruppe vollständig umzusetzen, *verurteilt* in diesem Zusammenhang die Einstellung derer, die sich weigern, am Vermittlungsprozess teilzunehmen, namentlich der Befreiungsarmee Sudans (Abdul-Wahid-Splittergruppe), *fordert* die Befreiungsarmee Sudans (Abdul-Wahid-Splittergruppe) *nachdrücklich auf*, dem Friedensprozess ohne Vorbedingungen beizutreten, um eine Einstellung der Feindseligkeiten als einen ersten Schritt auf dem Weg zu einem umfassenden und tragfähigen Friedensabkommen herbeizuführen, und *bekundet seine Absicht*, die Verhängung weiterer Maßnahmen gegen jede Partei, die den Friedensprozess behindert, zu erwägen;

24. *bekräftigt* seine Unterstützung für einen internen Dialog in Darfur, der in einem inklusiven Umfeld unter voller Achtung der bürgerlichen und politischen Rechte der Teilnehmenden, einschließlich der vollen und wirksamen Teilnahme von Frauen und Binnenvertriebenen, stattfindet;

25. *fordert* die umgehende Beendigung der Konflikte zwischen Bevölkerungsgruppen, der Kriminalität und des Banditenwesens, von denen Zivilpersonen betroffen sind, *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen der sudanesischen Behörden und lokalen Vermittler, in den Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen zu vermitteln, *fordert ferner* zur Aussöhnung und zum Dialog *auf*, *unterstreicht* die Notwendigkeit tragfähiger Lösungen zur Überwindung der tieferen Ursachen der Konflikte zwischen Bevölkerungsgruppen und *begrüßt* die Absicht des UNAMID, im Rahmen seines Mandats und seiner strategischen Prioritäten verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Vermittlungsbemühungen bei Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen zu unterstützen;

Sicherheit

26. *verlangt*, dass alle an dem Konflikt in Darfur beteiligten Parteien sofort alle Gewalthandlungen einstellen und sich darauf verpflichten, eine nachhaltige und dauernde Waffenruhe zu erzielen und so einen stabilen und dauerhaften Frieden in der Region herbeizuführen;

27. *verlangt*, dass die an dem Konflikt beteiligten Parteien alle Handlungen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sofort einstellen und im Einklang mit Resolution 2106 (2013) konkrete und termingebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung der sexuellen Gewalt eingehen und umsetzen, *fordert* die Regierung Sudans *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union einen strukturierten Rahmen zu erarbeiten, über den sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten umfassend angegangen wird, und mit dem UNAMID zu kooperieren, um zu ermöglichen, dass umfassend über Fälle von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt Bericht erstattet und darauf reagiert wird, den Überlebenden sexueller Gewalt Zugang zu Leistungsangeboten zu ermöglichen und die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, *ersucht* den UNAMID, seine Berichterstattung über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und über die zu ihrer Bekämpfung getroffenen Maßnahmen zu verstärken, insbesondere auch durch die rasche Ernennung von Frauenschutzberaterinnen und -beratern, *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 1325 (2000), 2242 (2015) und der späteren Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit durchgeführt werden, unter anderem durch die Förderung der vollen und wirksamen Beteiligung von Frauen an allen Phasen von Friedensprozessen, insbesondere der Konfliktbeilegung, der Postkonfliktplanung und der Friedenskonsolidierung, einschließlich zivilgesellschaftlicher Frauenorganisationen, und in seine Berichterstattung an den Rat Informationen darüber aufzunehmen, *ersucht* den UNAMID *ferner*, die Durchführung dieser Aufgaben zu überwachen und zu bewerten, und *ersucht* den Generalsekretär, in seine Berichte an den Rat Informationen darüber aufzunehmen;

28. *verlangt*, dass die an dem Konflikt beteiligten Parteien sofort alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern einstellen und dass die Regierung Sudans die Täter zur Rechenschaft zieht, *begrüßt* den von der Regierung Sudans im März 2016 unterzeichneten Aktionsplan zum Schutz von Kindern vor Rechtsverletzungen in bewaffneten Konflikten, unter anderem zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern in den Streit- und Sicherheitskräften der Regierung, und die bei der Umsetzung des Aktionsplans erzielten Fortschritte, *fordert* die Befreiungsarmee Sudans (Minni-Minawi-Splittergruppe) und die Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit (Gibril-Ibrahim-Splittergruppe) *nachdrücklich auf*, ihre jeweiligen Aktionspläne zur vollständigen Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern rascher umzusetzen, *fordert* alle Konfliktparteien *nachdrücklich auf*, die von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte vereinbarten und am 22. Juni 2017 angenommenen Schlussfolgerungen über Kinder und bewaffnete Konflikte umzusetzen, und *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass

a) eine fortlaufende Überwachung und Berichterstattung über die Lage der Kinder in Darfur stattfindet, namentlich durch den Einsatz von Kinderschutzberaterinnen und -beratern, und Informationen zu diesem Thema in seine Berichterstattung an den Rat aufgenommen werden und

b) mit den an dem Konflikt beteiligten Parteien ein fortlaufender Dialog zur Erarbeitung und Umsetzung der genannten Aktionspläne im Einklang mit Resolution 1612 (2005) und späteren Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte geführt wird;

29. *verurteilt entschieden* alle Tötungen als Folge von Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen und anderen Angriffe auf Zivilpersonen, *ist sich dessen bewusst*, dass lokale und traditionelle Mechanismen der Streitbeilegung nur beschränkt in der Lage sind, gegen schwere Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen als Folge von Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen und Gewalthandlungen wie Massentötungen, Verletzungen und Zerstörung von Eigentum und Existenzgrundlagen vorzugehen, *stellt fest*, dass diese Konflikte zwischen Bevölkerungsgruppen und die damit verbundenen Bedrohungen für den Schutz von Zivilpersonen, den Frieden und die Stabilität wiederkehrender Art sind, *fordert* die Regierung Sudans *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung des UNAMID und des Landesteam der Vereinten Nationen die anhaltende Straflosigkeit zu bekämpfen, indem sie sicherstellt, dass die für Menschenrechtsverletzungen und -übergreifungen in Konfliktsituationen zwischen Bevölkerungsgruppen in Darfur sowie für Milizenangriffe verantwortlichen Personen zur Rechenschaft gezogen werden;

30. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über die Verbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, und über ihren Einsatz gegen Zivilpersonen, einschließlich durch Milizen, *ersucht* den UNAMID, auch weiterhin in diesem Zusammenhang mit der mit Resolution 1591 (2005) eingerichteten Sachverständigengruppe zusammenzuarbeiten, um ihre Arbeit zu erleichtern, *legt dem UNAMID nahe*, der sudanesischen Kommission für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung auch weiterhin technische und logistische Hilfe zu gewähren, und *fordert* die Regierung Sudans *nachdrücklich auf*, in uneingeschränkter Zusammenarbeit mit dem UNAMID einen echten und umfassenden Entwaffnungsprozess durchzuführen;

Humanitäre Lage und Vertreibung

31. *verurteilt* alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergreifungen, einschließlich jeder Form sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere die vorsätzlichen Angriffe auf Zivilpersonen und unterschiedslose oder unverhältnismäßige Angriffe, und *verlangt*, dass alle Parteien in Darfur sofort den Angriffen auf Zivilpersonen, Friedenssicherungskräfte und humanitäres Personal ein Ende setzen und ihren Verpflichtungen nach den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen und dem anwendbaren humanitären Völkerrecht nachkommen und dass die Regierung Sudans die Täter zur Rechenschaft zieht;

32. *bekundet seine ernste Besorgnis* über die anhaltende humanitäre Krise in Darfur und über die gegen humanitäre Helfer und Einrichtungen gerichteten Drohungen und Angriffe, *nimmt Kenntnis* von den Verbesserungen beim humanitären Zugang infolge der von der Kommission für humanitäre Hilfe im Dezember 2016 erlassenen Richtlinien, *bekundet jedoch seine Besorgnis* darüber, dass diese Richtlinien nicht vollständig umgesetzt werden, *begrüßt*, dass die humanitären Organisationen ihre Unterstützung auf weitere Bevölkerungsgruppen haben ausweiten können, und *bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass aufgrund von Unsicherheit, kriminellen Handlungen, Einschränkungen der Bewegungsfreiheit durch Regierungstreitkräfte, Milizen und bewaffnete Bewegungen, Angriffen auf humanitäre Helfer, Zugangsverweigerungen durch die Konfliktparteien und von der Regierung Sudans auferlegten bürokratischen Hindernissen der Zugang zu einigen Konfliktgebieten, in denen gefährdete Bevölkerungsgruppen leben, nach wie vor eingeschränkt ist, einige Konfliktgebiete nicht zugänglich sind und der humanitäre Zugang in einigen Teilen Darfurs anhaltenden Einschränkungen unterliegt;

33. *bringt seine Besorgnis* über die unzureichende Verfügbarkeit von Finanzmitteln für humanitäre Akteure *zum Ausdruck*, *betont* die Notwendigkeit der raschen Ausstellung von Visa und Reisegenehmigungen für humanitäre Organisationen, der zügigen Bearbeitung technischer Vereinbarungen und der Reduzierung der Einschränkungen für die Rekrutierung und Beschäftigung von Personal und die Auswahl von Partnern und *verlangt*,

dass die Regierung Sudans, alle Milizen, einschließlich der Hilfseinheiten der Streitkräfte, die bewaffneten Bewegungen und alle anderen Interessenträger den sicheren, raschen und ungehinderten Zugang für humanitäre Organisationen und humanitäres Personal und die Bereitstellung humanitärer Hilfe für hilfebedürftige Bevölkerungsgruppen in ganz Darfur gewährleisten, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, namentlich Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit;

34. *verurteilt* die vermehrten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in und im Zusammenhang mit Darfur, namentlich die außergerichtlichen Tötungen, übermäßige Gewaltanwendung, die Entführung von Zivilpersonen, Handlungen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern sowie willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, *fordert* die Regierung Sudans *auf*, Behauptungen über derartige Rechtsverletzungen und -übergriffe zu untersuchen und die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen, *bekundet seine tiefe Besorgnis* über die Lage aller auf diese Weise Inhaftierten, darunter Angehörige der Zivilgesellschaft, Binnenvertriebene und ein Menschenrechtsbeobachter des UNAMID, *betont*, wie wichtig es ist, zu gewährleisten, dass der UNAMID im Rahmen seines derzeitigen Mandats und die anderen zuständigen Organisationen in der Lage sind, solche Fälle zu überwachen, *fordert* die Regierung Sudans in dieser Hinsicht *nachdrücklich auf*, zur Erreichung dieses Zieles uneingeschränkt mit dem UNAMID zusammenzuarbeiten und für Rechenschaft und den Zugang der Opfer zur Justiz zu sorgen, und *fordert* die Regierung Sudans *auf*, ihre Verpflichtungen voll zu achten und zu diesem Zweck insbesondere ihre Zusage zur Aufhebung des Notstands in Darfur zu erfüllen, alle politischen Gefangenen freizulassen, die freie Meinungsäußerung zu gewährleisten und den Zugang und die Bewegungsfreiheit der Beobachter des UNAMID zu gewährleisten, so auch indem sie es unterlässt, Angehörige des Personals des UNAMID festzunehmen und zu inhaftieren;

35. *nimmt Kenntnis* von dem von der Regierung Sudans geäußerten Wunsch nach einer Rückkehr der Vertriebenen in ihre Herkunftsgebiete oder ihrer Neuansiedlung in den Gebieten, in denen sie sich derzeit aufhalten, *betont*, dass die Rückkehr von Vertriebenen in Sicherheit, freiwillig und im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht zu erfolgen hat, und *betont* ferner, wie wichtig es ist, würdevolle und dauerhafte Lösungen für die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen herbeizuführen und ihre volle Mitwirkung an der Planung und Umsetzung dieser Lösungen zu gewährleisten;

36. *verlangt*, dass alle an dem Konflikt in Darfur beteiligten Parteien Bedingungen schaffen, die die freiwillige und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde und in Kenntnis der Lage oder gegebenenfalls ihre Integration vor Ort oder ihre Neuansiedlung an einem dritten Ort und im Rahmen des Mandats des UNAMID zum Schutz von Zivilpersonen begünstigen, *begrüßt* den Plan des UNAMID, erneute Anstrengungen zur Erhöhung des Schutzes der Binnenvertriebenen zu unternehmen, *betont* die Notwendigkeit, einen Mechanismus zu schaffen, der prüfen soll, inwieweit die Rückkehr freiwillig und in Kenntnis der Lage erfolgt, und *unterstreicht*, wie wichtig die Auseinandersetzung mit Fragen, die den Grund und Boden betreffen, für die Verwirklichung dauerhafter Lösungen in Darfur ist;

Operative Herausforderungen

37. *verurteilt nachdrücklich* alle Angriffe auf den UNAMID, *unterstreicht*, dass alle gegen den UNAMID gerichteten Angriffe oder Androhungen von Angriffen unannehmbar sind, *verlangt*, dass sich solche Angriffe nicht wiederholen und dass die für sie Verantwortlichen nach einer raschen und gründlichen Untersuchung zur Verantwortung gezogen werden, *würdigt* die Angehörigen des UNAMID, die in Ausübung ihres Dienstes für die Sache des Friedens in Darfur das höchste Opfer gebracht haben, *fordert* den

UNAMID *nachdrücklich auf*, im Rahmen seiner Einsatzrichtlinien alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Personal und Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen, *verurteilt* die anhaltende Straflosigkeit derer, die Friedenssicherungskräfte angreifen, und *fordert* in dieser Hinsicht die Regierung Sudans *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um alle diejenigen, die solche Verbrechen verüben, vor Gericht zu stellen, und mit dem UNAMID zu diesem Zweck zusammenzuarbeiten;

38. *nimmt Kenntnis* von den jüngsten Verbesserungen bei der Ausstellung von Visa und der Freigabe von Lieferungen für den UNAMID, der Bewegungsfreiheit und der Bearbeitung von Reisedokumenten, *bekundet erneut* seine Besorgnis darüber, dass sich dem UNAMID bei der Durchführung seines Mandats weiterhin Hindernisse in den Weg stellen, unter anderem dass einige Elemente des UNAMID, insbesondere die Menschenrechtssektion, nach wie vor unter gezielten Visabeschränkungen, anhaltenden Verzögerungen bei der Abfertigung von UNAMID-Containern sowie Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zugangs zu leiden haben, die durch eine unsichere Lage, kriminelle Handlungen und erhebliche Einschränkungen der Bewegungsfreiheit durch die Regierung Sudans, Milizen und bewaffnete Bewegungen verursacht werden, darunter die von der Regierung Sudans auferlegten Einschränkungen der Durchführung nächtlicher Patrouillen in ganz Darfur und weitere Einschränkungen, die den UNAMID daran hindern, schnell in Gebiete zu gelangen, in denen es zu Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen kommt, *fordert* alle Parteien in Darfur *auf*, alle Hindernisse für die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung des Mandats des UNAMID zu beseitigen, einschließlich indem sie seine Sicherheit und Bewegungsfreiheit gewährleisten, und *verlangt* in dieser Hinsicht, dass die Regierung Sudans, in enger Kommunikation und Zusammenarbeit mit ihren verschiedenen Behörden und den lokalen Verwaltungsorganen auf allen Ebenen, sich erneut auf das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen verpflichtet und es vollständig und unverzüglich einhält, insbesondere die Bestimmungen in Bezug auf die Bewegung von Patrouillen in von dem Konflikt betroffenen Gebieten und die Erteilung von Fluggenehmigungen sowie die Bestimmungen im Hinblick auf die Beseitigung der Hindernisse für die Verwendung der Lufteinsatzmittel des UNAMID, die rasche Abfertigung von Ausrüstung und Verpflegung des UNAMID bei der Einfuhr nach Sudan und die rasche Ausstellung von Visa;

Ausstiegsstrategie

39. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass der Sicherheitsrat die Fortschritte jeder Friedenssicherungsmission der Vereinten Nationen bei der Durchführung ihres Mandats regelmäßig überprüft, *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen des Generalsekretärs, Empfehlungen zur Zukunft des UNAMID, einschließlich seiner Ausstiegsstrategie, abzugeben, wie vom Sicherheitsrat in Ziffer 7 der Resolution 2173 (2014) erbeten, *stimmt zu*, dass die langfristige Planung des UNAMID auf dem Stand der Erfüllung der in dem Bericht des Generalsekretärs vom 16. Oktober 2012 (S/2012/771) festgelegten und in seinen späteren Berichten vom 25. Februar 2014 (S/2014/138) und 15. April 2014 (S/2014/279) verfeinerten Fortschrittskriterien für die Mission (Anlage) beruhen soll, *unterstreicht*, dass die in dieser Resolution beschlossene Umstrukturierung des UNAMID zum Ziel hat, bei der Erfüllung dieser Kriterien Fortschritte zu erzielen, und *nimmt davon Kenntnis*, dass der Generalsekretär in seinem Bericht vom 26. Mai 2015 (S/2015/378) betont, dass eine politische Regelung in Darfur und direkte Gespräche zwischen der Regierung und den bewaffneten Bewegungen, die nicht unterzeichnet haben, beginnend mit einer Einstellung der Feindseligkeiten in Darfur, für die Wiederherstellung des Friedens in Darfur wesentlich und von erstrangiger Bedeutung für die Erfüllung dieser Fortschrittskriterien sind;

40. *nimmt Kenntnis* von den im Laufe des vergangenen Jahres geführten Konsultationen zwischen den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und der Regierung Su-

dans, namentlich im Rahmen des Dreiparteien-Mechanismus und der gemeinsamen Arbeitsgruppe, einschließlich der Erörterung operativer und logistischer Probleme im Zusammenhang mit der Durchführung der Mission sowie der Ausarbeitung einer Ausstiegsstrategie im Einklang mit den Fortschrittskriterien der Mission;

Berichterstattung

41. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle 60 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution über den UNAMID Bericht zu erstatten, der Folgendes einschließt:

- i) Informationen über die politische, humanitäre und Sicherheitslage in Darfur, darunter detaillierte Berichterstattung über Vorfälle von Gewalt und Angriffe auf Zivilpersonen, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, gleichviel von wem sie begangen wurden;
- ii) Informationen über Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, einschließlich Angriffen oder Androhungen von Angriffen auf den UNAMID, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch an dem Konflikt beteiligte Parteien sowie Einschränkungen des Zugangs und beträchtliche operative Hindernisse wie diejenigen im Zusammenhang mit Zollabfertigungen und Visa;
- iii) Entwicklungen und Fortschritte bei der Verwirklichung der strategischen Prioritäten und Fortschrittskriterien des UNAMID;
- iv) Umsetzungsstand der Empfehlungen im Sonderbericht, einschließlich der Fortschritte bei der Reduzierung der Militär- und der Polizeikomponente des UNAMID und ihrer Auswirkungen, insbesondere im Hinblick auf den Schutzbedarf und die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe;
- v) Entwicklungen und Fortschritte bei der strategischen Auseinandersetzung mit den tieferen Ursachen der Konflikte zwischen Bevölkerungsgruppen und der Umsetzung des Aktionsplans zur Verhütung und Beilegung der Konflikte zwischen Bevölkerungsgruppen;
- vi) Entwicklungen und Fortschritte bei den Herausforderungen, mit denen der UNAMID konfrontiert ist;
- vii) erweiterte, detaillierte und vollständige Informationen über Menschenrechtsübergriffe und -verletzungen, insbesondere gegen Frauen und Kinder, und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht;
- viii) Entwicklungen hinsichtlich der Unterstützung des UNAMID für lokale Mechanismen der Konfliktbeilegung, einschließlich Fortschritten im Hinblick auf die volle und wirksame Beteiligung von Frauen, und
- ix) Informationen über die Durchführung dieser Resolution;

42. *ersucht* den Generalsekretär, im nächsten 60-Tage-Bericht über den UNAMID eine Bewertung des Stands der Umsetzung des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur vorzulegen;

- 43. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.